267 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue" vom 12. Februar 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die südlich von Erbach und Hattenheim gelegene Rheininsel Mariannenaue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mariannenaue" besteht aus der Insel Mariannenaue und den sie im Norden und Süden umgebenden Leitwerken, den dazwischen liegenden Wasserflächen und Sandbänken von Rheinstrom-km 512,04 bis 517,35 in den Gemarkungen Erbach und Hattenheim der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 196 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Zum Naturschutzgebiet gehören ferner außerhalb der kartographischen Darstellung liegende, bei Niedrigwasser trockenfallende Sandbänke, soweit diese mit den zum Naturschutzgebiet gehörenden Leitwerken in Verbindung stehen.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung der Rheininsel Mariannenaue mit den sie umgebenden Stillwasserbereichen als Teil des länderübergreifenden Europareservates „Rheinauen-Bingen-Erbach" wegen ihrer Bedeutung als international bedeutendes Rast- und Überwinterungsquartier für Schwimm- und Watvögel und als Brutgebiet bestandsbedrohter, auf störungsfreie Wasserflächen, Röhrichte und Auewald angewiesener Vogelarten. Der Schutz gilt insbesondere der Erhaltung der auf der Insel Mariannenaue ausgebildeten Naturufer mit ihren Röhrichtzonen und Schlammfluren, der dortigen Weich- und Hartholzauewälder, der Grünland- und Obstwiesenflächen sowie der der Insel vorgelagerten Stillgewässer, Schlickbänken, Leitwerken und Kribben der Großen und Kleinen Gieß innerhalb des Naturraumes Ingelheimer Rheinebene. Schutz- und Pflegeziel ist die Sicherung der Stillgewässer als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel durch Reduzierung von Störungen, die Förderung des Hartholzauewaldes durch Neubegrünung und natürliche Sukzession, die Entnahme nicht standortheimischer Gehölze, insbesondere Hybridpappeln, die Extensivierung der Auewiesen und die Pflege der Streuobstwiesen.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiet zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. die Insel Mariannenaue einschließlich der Sandbänke, Leitwerke und allen bei Niedrigwasser trocken fallenden Flächen zu betreten oder dort anzulanden oder festzumachen;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Für das Befahren der unter Schutz stehenden Wasserflächen gelten die Vorschriften über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungseinschränkungen, insbesondere für die Landwirtschaft, anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die weinbauliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
3. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege erforderlichen Rückschnittes und der Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher arten- und strukturreicher Auewaldgesellschaften sowie die Beseitigung der Hybridpappelbestände im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Fasane und die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober;
6. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel und der sonstigen Berechtigten im bisherigen Umfang;
7. die Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;

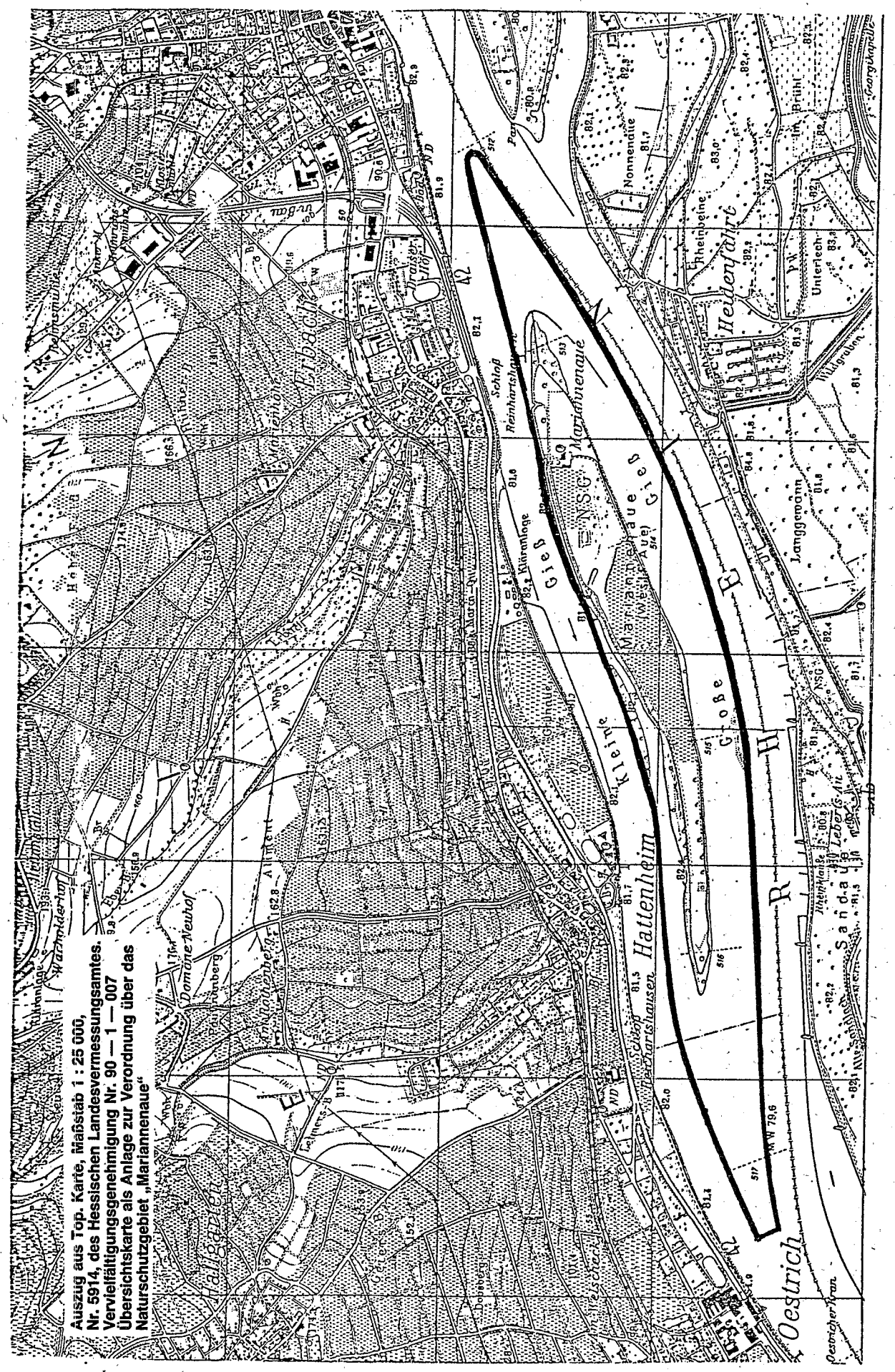
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5914, des Hessischen Landesvermessungsamtes.
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Mariannenaue"
Hattenheim
Oestrich
Giessen
Mariannenaue
Kleine Giessen
Große Giessen
Hedenfahrt
Nonnenaue
Rheinbeine
Unterlech
Langgewann
Brühl
Sandau
Leberstück
Rheinhäuser
Domäne Newhof
Altenberg
Kiesgrube
Kläranlage
Schloß
Reinhartshausen
Pfarrhaus
Schule
Mühlgraben
Oestricher Kran
Rheinhäuser Mühle
Wasserturm
Georgkapelle
Pumpwerk
Sportplatz
Kläranlage
Marienhof
Dorfberg
Dorfbach
Hallgarten
Mühle
Kloster
Ruine
Friedhof
Bahnhof
Haltestelle
Brücke
Steg
Fähre
Wehr
Schleuse
Pegel
Quelle
Brunnen
Turm
Kirche
Kapelle
Schule
Gasthaus
Hof
Haus
Weg
Straße
Bahnlinie
Grenze
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Wasserfläche
Sumpf
Wald
Gebüsch
Acker
Wiese
Garten
Park
Friedhof
Sportplatz
Steinbruch
Kiesgrube
Deponie
Müllplatz
Kläranlage
Pumpwerk
Wasserturm
Windmühle
Schornstein
Mast
Leitung
Kanal
Graben
Damm
Deich
Ufer
Insel
Bank
Felsen
Höhle
Grotte
Denkmal
Kreuz
Bildstock
Grenzstein
Hochspannungsleitung
Niederspannungsleitung
Telefonleitung
Rohrleitung
Gas
Wasser
Öl
Chemie
Industrie
Gewerbe
Handel
Verkehr
Tourismus
Erholung
Sport
Spiel
Camping
Zelten
Baden
Angeln
Jagd
Forst
Landwirtschaft
Weinbau
Obstbau
Gemüsebau
Blumenbau
Gartenbau
Baumschule
Gärtnerei
Friedhofgärtnerei
Tierzucht
Pferdezucht
Rinderzucht
Schweinezucht
Geflügelzucht
Imkerei
Fischzucht
Teichwirtschaft
Forstwirtschaft
Jagdwirtschaft
Landwirtschaftliche Betriebe
Gewerbliche Betriebe
Industrielle Betriebe
Handelsbetriebe
Dienstleistungsbetriebe
Freiberufliche Betriebe
Öffentliche Betriebe
Verwaltung
Gemeinde
Kreis
Land
Bund
Staat
Kirche
Schule
Krankenhaus
Altenheim
Kindergarten
Jugendheim
Sportverein
Vereinshaus
Gaststätte
Restaurant
Cafe
Hotel
Pension
Jugendherberge
Campingplatz
Zeltplatz
Badeanstalt
Freibad
Hallenbad
Sauna
Kur
Erholung
Sport
Spiel
Camping
Zelten
Baden
Angeln
Jagd
Forst
Landwirtschaft
Weinbau
Obstbau
Gemüsebau
Blumenbau
Gartenbau
Baumschule
Gärtnerei
Friedhofgärtnerei
Tierzucht
Pferdezucht
Rinderzucht
Schweinezucht
Geflügelzucht
Imkerei
Fischzucht
Teichwirtschaft
Forstwirtschaft
Jagdwirtschaft
Landwirtschaftliche Betriebe
Gewerbliche Betriebe
Industrielle Betriebe
Handelsbetriebe
Dienstleistungsbetriebe
Freiberufliche Betriebe
Öffentliche Betriebe
Verwaltung
Gemeinde
Kreis
Land
Bund
Staat
Kirche
Schule
Krankenhaus
Altenheim
Kindergarten
Jugendheim
Sportverein
Vereinshaus
Gaststätte
Restaurant
Cafe
Hotel
Pension
Jugendherberge
Campingplatz
Zeltplatz
Badeanstalt
Freibad
Hallenbad
Sauna
Kur

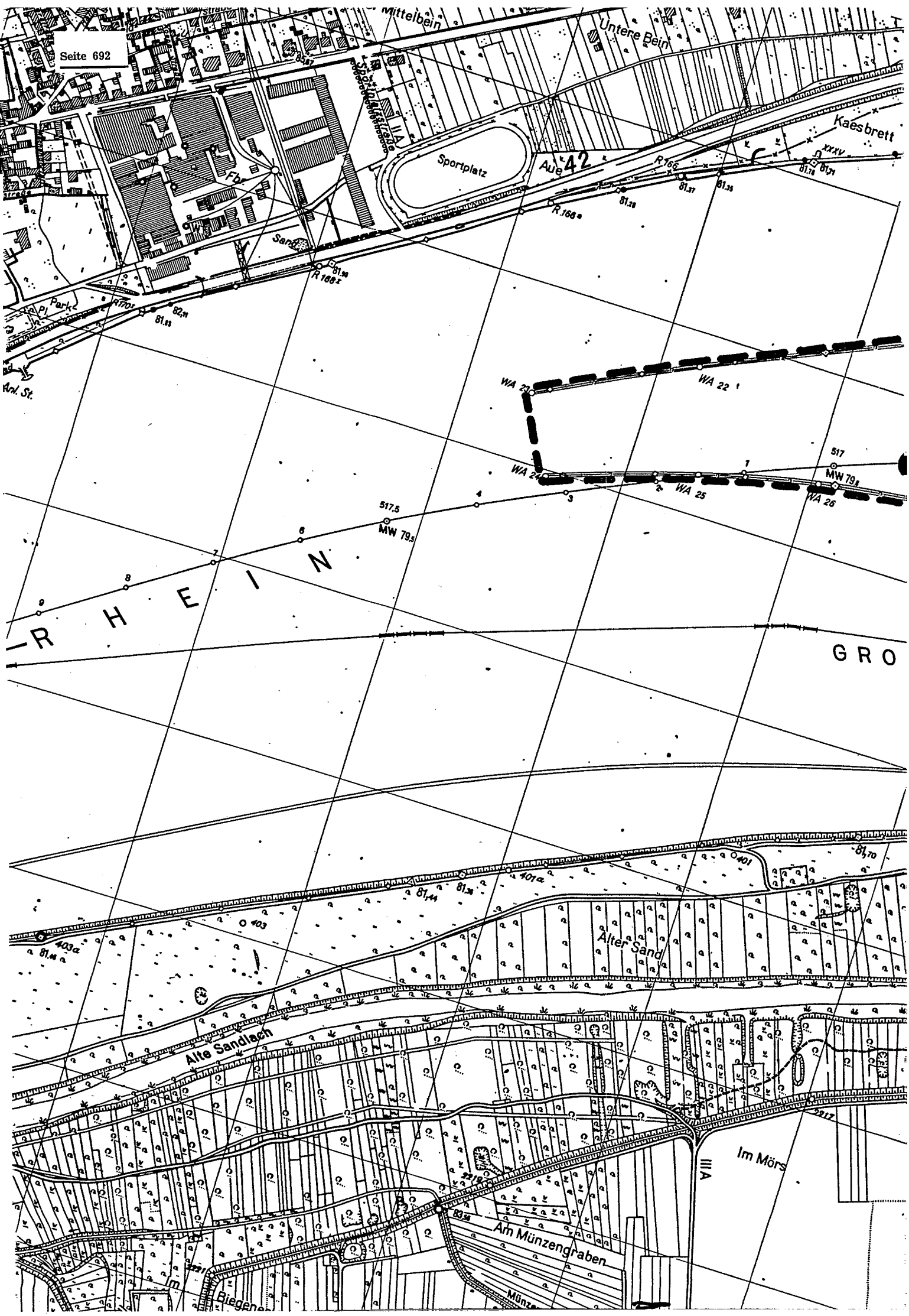
Mittelbein
Untere Bein
Kaesbrett
Sportplatz
Aue 42
Fb
Sand
Park
Krnl. St.
WA 23
WA 22
WA 24
WA 25
WA 26
517
MW 79,8
517,5
MW 79,5
RHEIN
GRO
Alter Sand
Alte Sandlach
Im Mörs
Am Münzengraben
Im Biegenen
Münze

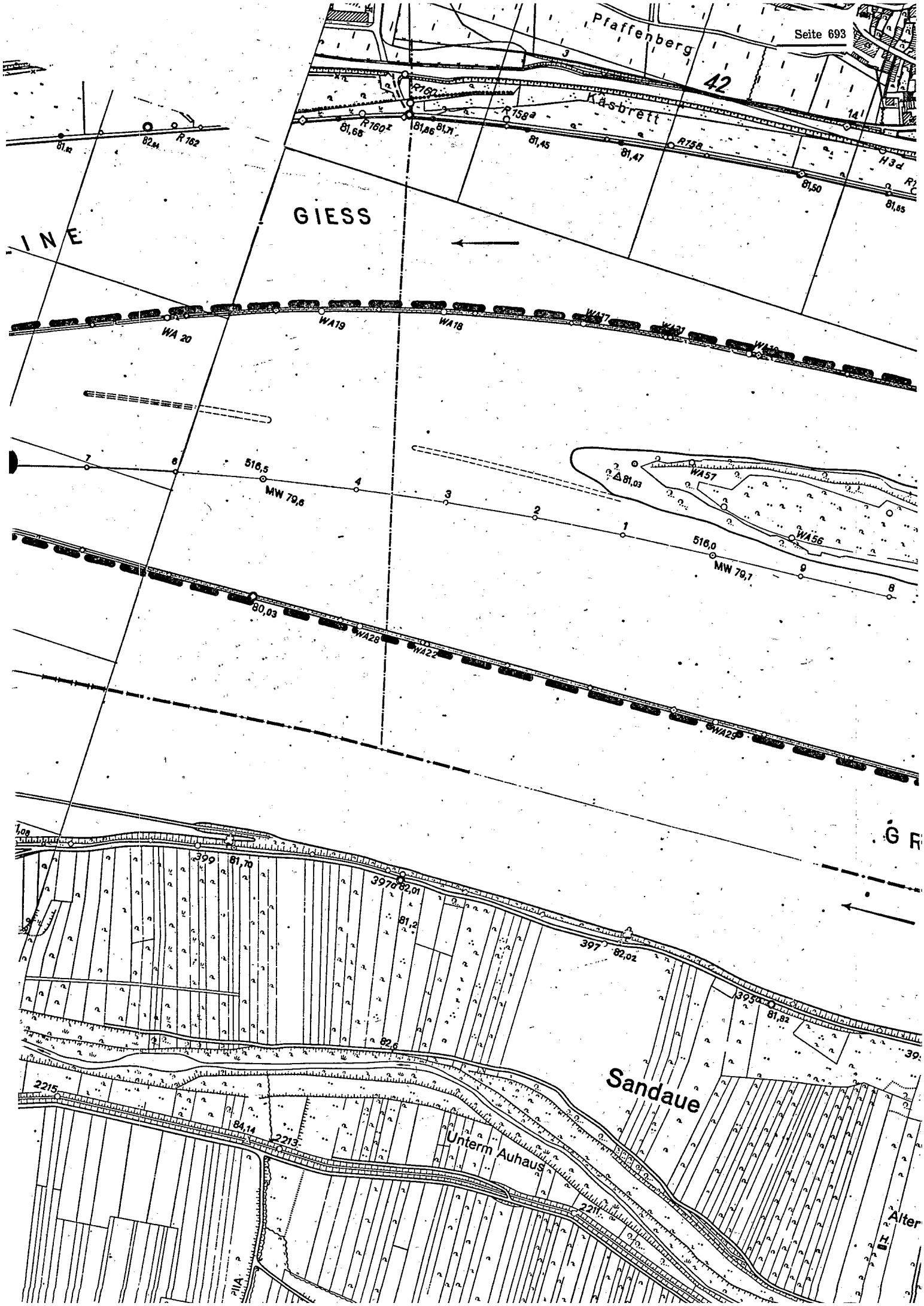
Pfaffenberg
42
Käsbrett
GIESS
WA 20
WA19
WA18
WA57
WA56
516,5
MW 79,6
516,0
MW 79,7
80,03
WA28
WA22
WA25
Sandaue
Unterm Auhaus
Alter

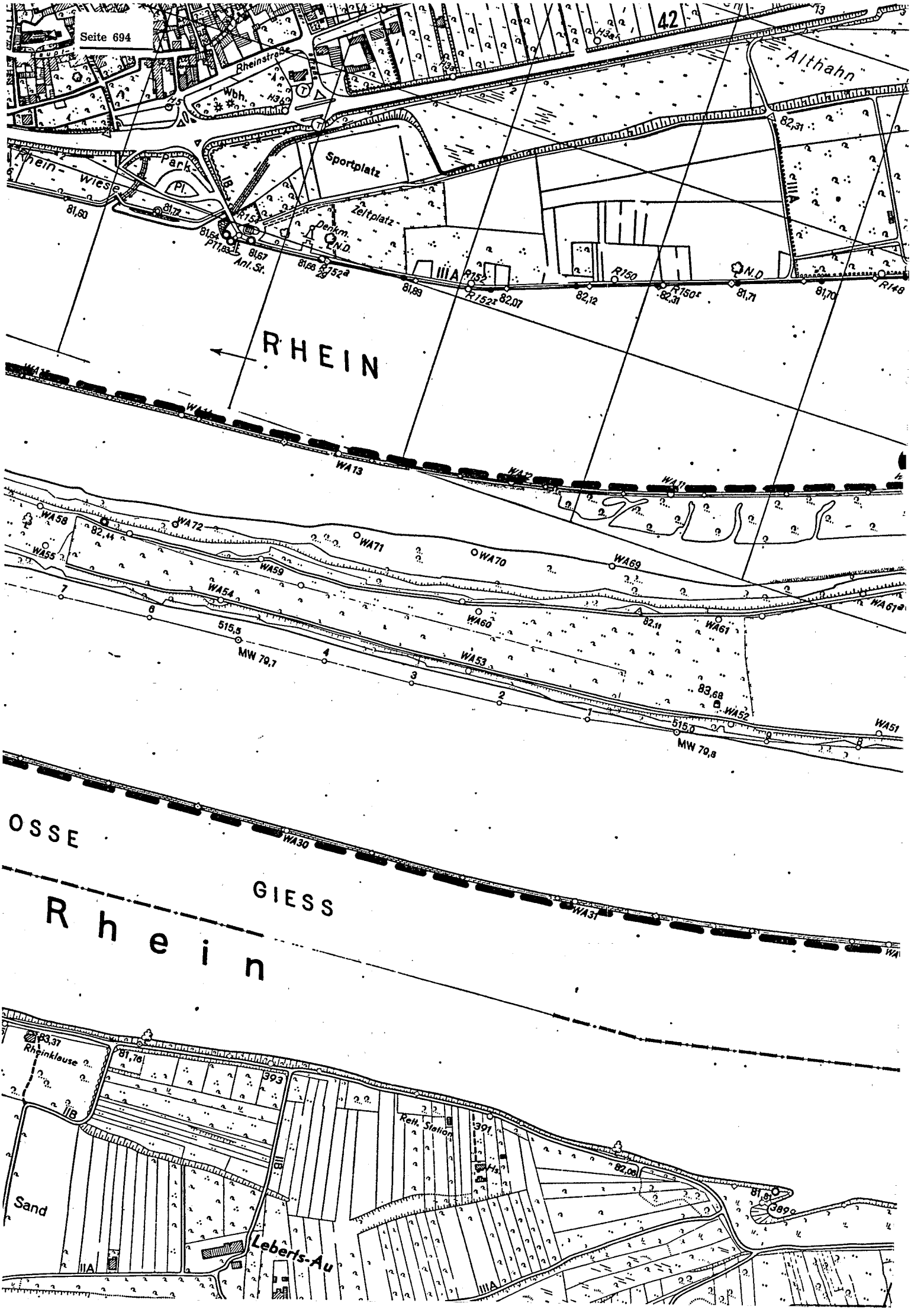
42
Rheinstraße
Wbh.
Althahn
Sportplatz
Rhein-
Wiese
Park-
Pl.
Zeltplatz
Denkm.
N.D.
Anl. St.
RHEIN
WA13
WA58
WA55
WA72
WA71
WA70
WA69
WA59
WA54
WA60
WA61
WA53
WA52
WA51
WA30
WA31
515,5
MW 79,7
515,0
MW 79,8
OSSE
GIESS
Rhein
Rheinklause
Sand
Leberts-Au
Rell. Station
393
391
389

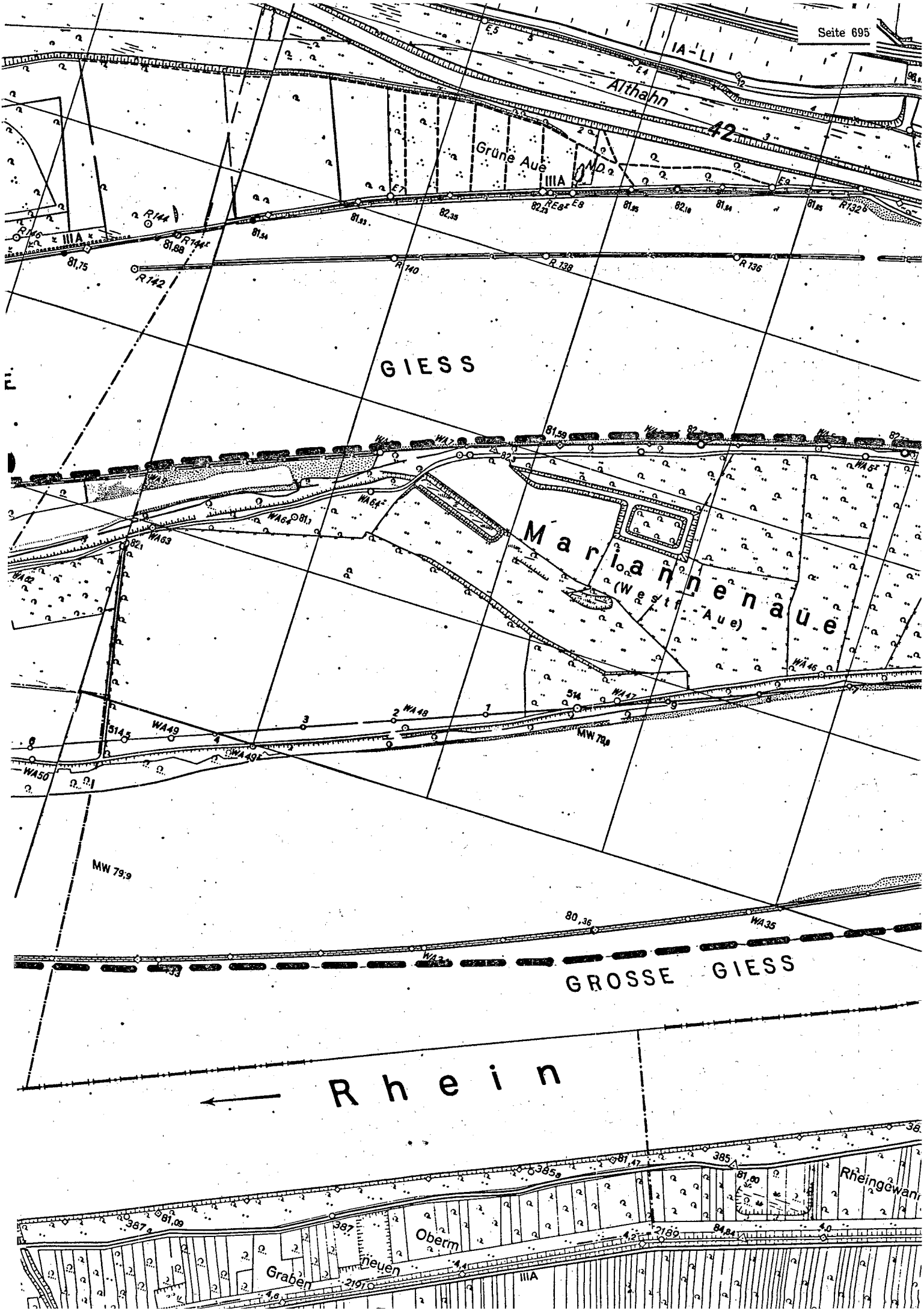
IA-LI
Althahn
42
Grüne Aue
IIIA
GIESS
Marianneneaue
(Westl. Aue)
MW 79,9
GROSSE GIESS
Rhein
Rheingewann
Oberm
neuen
Graben
IIIA

Schulacker
Brühl
Herberge
Erbach
Schloß
Reinhartshausen
Mariannenaue
Gutshof
GIESS
Unteraue
Rheinbeine
Oberaue
Zelt-Platz
Rheinaue
Hauptstraße
Marktstraße
Rathaus
Kirchstraße
Kreuzstr.
Berliner Str.
Ellviller
MW 80,0
WA 67
WA 66
WA 65
WA 40
WA 39
WA 37
WA 36
WA 43
WA 44
WA 41
WA 42
WA 4
WA 3
WA 2
WA 1
WA 6
R 132
R 130
R 128
R 126
R 124
R 134
R 132a
R 130a
R 128a
R 124a
IIB
IB
IIIA

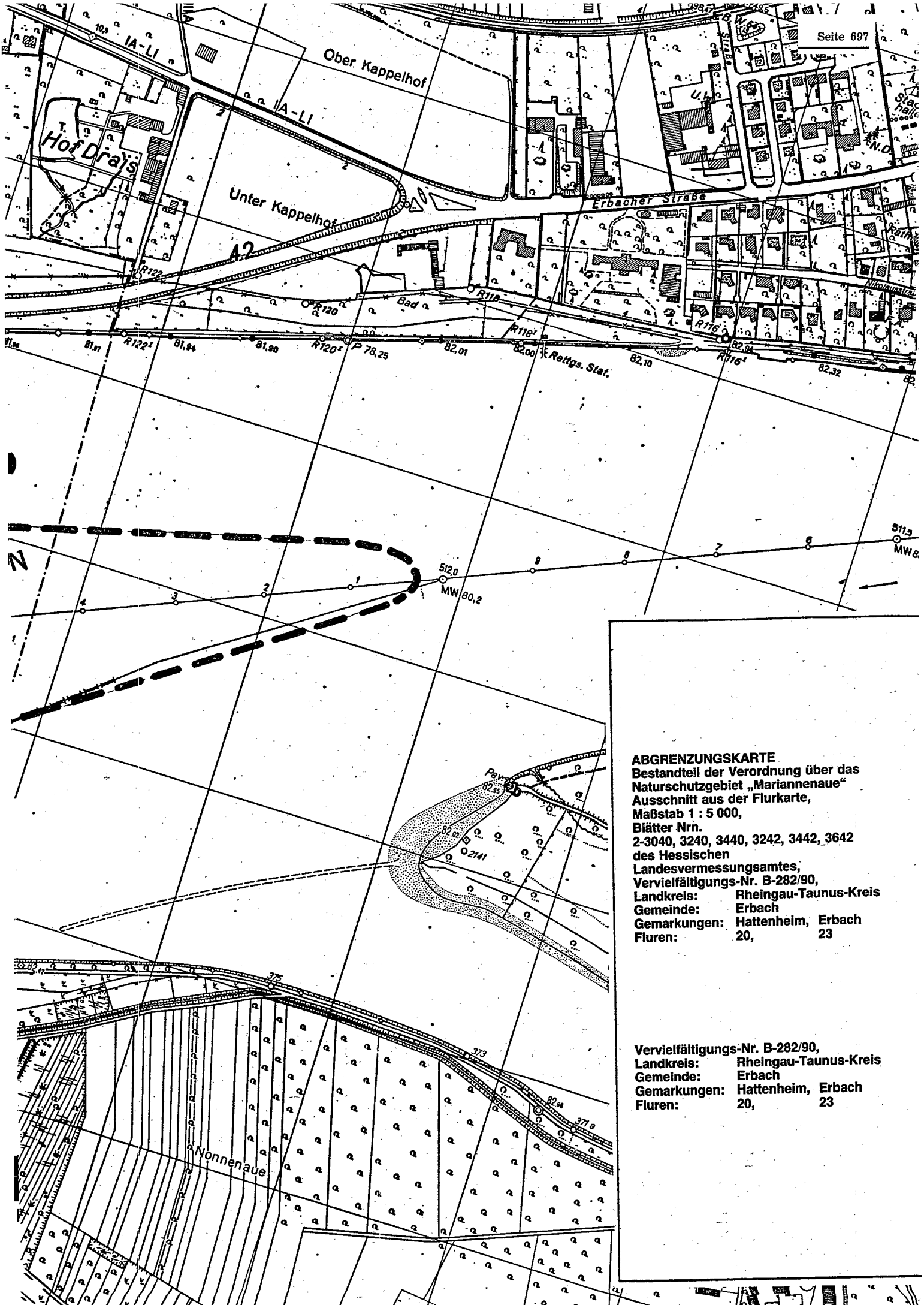

ABGRENZUNGSKARTE
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000,
Blätter Nrn.
2-3040, 3240, 3440, 3242, 3442, 3642
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungs-Nr. B-282/90,

Landkreis:	**Rheingau-Taunus-Kreis**	
Gemeinde:	**Erbach**	
Gemarkungen:	**Hattenheim,**	**Erbach**
Fluren:	**20,**	**23**

Vervielfältigungs-Nr. B-282/90,

Landkreis:	**Rheingau-Taunus-Kreis**	
Gemeinde:	**Erbach**	
Gemarkungen:	**Hattenheim,**	**Erbach**
Fluren:	**20,**	**23**

5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 die Insel Mariannenaue, die Sandbänke, Leitwerke oder trocken fallende Flächen betritt, dort anlandet oder festmacht;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Anordnungen des § 3 Abs. 3 verstößt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue" vom 20. November 1972 (StAnz. S. 2163), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1974 (StAnz. S. 496), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 10/1991 S. 690

268

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotsohl- und Thomassee von Dudenhofen" vom 14. Februar 1991

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen, Brachflächen und Kleingewässer östlich von Dudenhofen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Rotsohl- und Thomassee von Dudenhofen" besteht aus Flächen der Fluren 20 und 21 in der Gemarkung Dudenhofen der Stadt Rodgau im Kreis Offenbach. Es hat eine Größe von 22,11 ha. Die örtliche Lage des Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzueuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter der in § 2 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 2 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 2 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;